

### INHALTSVERZEICHNIS

Aus dem Stadtrat.....	S. 411
Bekanntmachungen .....	S. 411
Auf einen Blick.....	S. 424

### AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 27. September bis 1. Oktober 2021 tagen folgende Ausschüsse, Beiräte und Bezirksvertretungen

#### Mittwoch, 6. Oktober 2021

- 16.00 Uhr gemeinsamer Ausschuss des Ausschusses für Kultur und Denkmal mit dem Ausschuss für Planung, Bauen, Mobilität und Stadtentwicklung, Seidenweberhaus
- 16.00 Uhr Bezirksvertretung Mitte, Seidenweberhaus, keine Einwohnerfragestunde

#### Donnerstag, 7. Oktober 2021

- 17.00 Uhr Ausschuss für Schule und Weiterbildung, Seidenweberhaus
- 17.00 Uhr Ausschuss für Umwelt, Klima, Nachhaltigkeit und Landwirtschaft, Business-Club der Yayla-Arena, Westparkstraße 111
- 17.00 Uhr Bezirksvertretung Süd, Pfarrheim St. Antonius, Antoniusplatz 11, Einwohnerfragestunde gegen 18.00 Uhr

### BEKANNTMACHUNGEN

„KLIMAFREUNDLICHES WOHNEN IN KREFELD“ RICHTLINIE ZUR FÖRDERUNG VON MASSNAHMEN IM WOHNUNGSBEREICH FÜR MEHR KLIMASCHUTZ IN KREFELD (FÖRDERRICHTLINIE „KLIMAFREUNDLICHES WOHNEN IN KREFELD“)

#### 1. Zuwendungszweck

Private Haushalte sind für rund 32 Prozent des Energieverbrauchs in Krefeld verantwortlich. Ziel der Richtlinie ist es, mit

den verfügbaren städtischen Mitteln möglichst große Klimaschutz-Effekte zu erreichen sowie einen Anstoß für wesentliche eigene Bemühungen der Krefelder Bürger\*innen zur Durchführung wünschenswerter Maßnahmen im Sinne des Klimaschutzes zu geben.

Daher werden innerhalb des Stadtgebietes die unter Punkt 2 beschriebenen Maßnahmen gefördert, wenn diese bauaufsichtlich genehmigt sind und es sich um privaten Gebäuden handelt, die zu Wohnzwecken (einschließlich Mietwohnungen) genutzt werden sowie bei gemischt genutzten Gebäuden mit Gewerbe- und Wohneinheiten, soweit diese überwiegend (bezogen auf die Quadratmeter) als Wohnung dienen.

#### 2. Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind:

- » Photovoltaikanlagen in Bestands- und Neubauten (siehe Punkt 5.1)
- » Thermische Solaranlagen zur Warmwassererzeugung (siehe Punkt 5.2)
- » Wärmepumpen (siehe Punkt 5.3)
- » Dachbegrünung (siehe Punkt 5.4)
- » Klimafreundliche Sondermaßnahmen (siehe Punkt 5.5)

#### 3. Antragsberechtigte und Antragsstellung

##### 3.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Eigentümer\*innen (natürliche und juristische Personen des privaten Rechts sowie Personengesellschaften und Wohnungseigentümergeinschaften im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG).

Antragsberechtigt sind ferner alle gemeinnützigen Organisationsformen einschließlich Kirchen (i. S. v. § 5 Absatz 1 Nummer 9 Körperschaftsteuergesetz (KStG)), in deren Eigentum sich die Gebäude befinden. Der Nachweis der Gemeinnützigkeit ist durch die Bestätigung des Finanzamtes über die Freistellung von der Körperschaftsteuer zu erbringen.

##### 3.2 Antragstellung

Der Nachweis des Einverständnisses der Gebäudeeigentümer\*innen für die Durchführung der beantragten Maßnahme ist erforderlich, wenn die Antragsteller\*in nicht gleichzeitig Eigentümer\*in des Gebäudes ist, wie zum Beispiel bei Wohnungseigentumsverwaltungen/Hausverwaltungen.

Die Antragstellung durch eine dritte Person ist möglich, sofern eine Vollmacht der Eigentümer\*innen vorliegt und den Antragsunterlagen beigelegt wird.

#### 4. Antragsverfahren und Vorhabenbeginn

##### 4.1 Antragsverfahren

Je Vorhaben ist ein eigener Antrag einzureichen. Vorhaben, bei denen mehrere Maßnahmen aus einem einzigen Punkt

(vgl. 5. Förderfähige Maßnahmen) gefördert werden sollen, können zusammengefasst mit einem Antrag beantragt werden. Nach Eingang des Förderantrages erhält der /die Antragsteller\*in eine Eingangsbestätigung inkl. einer vorläufigen Fördernummer. Sofern der Antrag unvollständig ist, erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung.

Nach Eingang der vollständigen Unterlagen wird der Antrag auf seine Förderfähigkeit geprüft. Maßgebend für die Bewertung sind die Angaben in den Angeboten bzw. Kostenschätzungen sowie in den technischen Beschreibungen. Das Prüfergebnis wird dem /der Antragsteller\*in schriftlich mitgeteilt. Im Falle einer positiven Prüfung werden die grundsätzliche Förderfähigkeit des Antrages festgestellt und eine endgültige Fördernummer bekannt gegeben.

Die Anträge sind mit den dafür vorgesehenen Formularen zu stellen und einschließlich der erforderlichen Anlagen über die Website

[www.krefeld.de/klimafreundlicheswohnen](http://www.krefeld.de/klimafreundlicheswohnen)

einzureichen. Die dem Antrag beizufügenden Unterlagen werden mit dem Antragsformular beschrieben. Der Antrag ist abgelehnt, wenn nach entsprechender Aufforderung die notwendigen Unterlagen nicht fristgerecht nachgereicht wurden.

Für eine Energieberatung zum Einsatz erneuerbarer Energien im Neubau oder bei Bestandsimmobilien, für die Beratung zur Förderrichtlinie und weiteren Förderprogrammen sowie zur Antragstellung steht die Verbraucherzentrale NRW e.V. telefonisch unter 02151/412 11 01 zur Verfügung.

Digitale Antragsformulare sowie Hinweise sind unter [www.krefeld.de/klimafreundlicheswohnen](http://www.krefeld.de/klimafreundlicheswohnen) hinterlegt. Die Antragstellung erfolgt digital. Ausnahmsweise können die Formulare auch zugesandt werden.

## 4.2 Vorhabenbeginn

Die Maßnahmen dürfen erst nach Bekanntgabe der endgültigen Fördernummer in Auftrag gegeben werden. Maßnahmen, die bereits vor Bekanntgabe der endgültigen Fördernummer beauftragt wurden, werden nicht gefördert.

Im Ausnahmefall kann auf schriftlichen Antrag ein vorzeitiger, förderunschädlicher Maßnahmenbeginn genehmigt werden. Aus einer solchen Genehmigung ist kein Anspruch auf eine spätere Bewilligung einer Förderung abzuleiten.

Die Planung, Beratung und Bearbeitung des Baugenehmigungsantrags, von Bodenuntersuchungen und Grunderwerb gelten dabei nicht als Beginn der Maßnahme.

## 5. Förderfähige Maßnahmen

Der Geschäftsbereich VI - Stabstelle für Klimaschutz und Nachhaltigkeit der Stadt Krefeld legt im Rahmen des Förderprogramms technische Vorgaben fest. Diese sind unter den nachfolgenden Punkten 5.1 bis 5.5 beschrieben.

Für alle Maßnahmen gilt:

- » Die Vorgaben zu den Punkten 3 bis 4 der Antragsberechtigung und Antragstellung, Antragsverfahren und Vorhabenbeginn sind einzuhalten.

- » Maßnahmen an (eingetragenen) Baudenkmalen und Gebäuden im örtlichen Geltungsbereich einer Denkmalbereichssatzung können gefördert werden, sofern eine Genehmigung der Unteren Denkmalbehörde vorliegt. \*
- » Maßnahmen an Gebäuden im örtlichen Geltungsbereich einer Erhaltungs- oder Gestaltungssatzung können gefördert werden, sofern eine Genehmigung des Fachbereichs 63 Bauaufsicht vorliegt. \*
- » Maßnahmen im Bereich öffentlich geförderten Wohnraums können gefördert werden, sofern die geplanten Maßnahmen durch den Fachbereich 21 Liegenschaften geprüft und freigegeben sind.
- » Maßnahmen im Rahmen einer Nutzungsänderung können gefördert werden, sofern eine Genehmigung des Fachbereichs Bauaufsicht vorliegt.
- » Maßnahmen im Selbstbau werden nicht gefördert.
- » Gebäude, die erhebliche Mängel oder Mängel im Sinne von § 177 Absatz 2 und 3 Baugesetzbuch aufweisen, welche durch Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen zugleich nicht behoben werden können, werden nicht gefördert.
- » Gebäude, die wegen einer Unvereinbarkeit mit einem rechtskräftigen Bebauungsplan nicht stehen bleiben können oder Gebäude, die im Geltungsbereich einer Veränderungssperre liegen, werden nicht gefördert.

\*Informationen zu Satzungsgebieten sind unter <https://geoportal-niederrhein.de/krefeld/geoportal/> hinterlegt.

### 5.1 Photovoltaik-Anlagen

#### Anforderung

Gefördert wird die Neuinstallation von Photovoltaik (PV)-Anlagen mit einer installierten Leistung bis 30 Kilowattpeak (kWp), wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- » Die PV-Anlage ist nach den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie nach den geltenden Regelungen und Bestimmungen zu errichten.
- » Bei steckerfertigen PV-Anlagen werden die Vorgaben des Netzbetreibers zur Messtechnik eingehalten.
- » Bei PV-Anlagen auf Mehrfamilienhäusern (MFH) wird darüber hinaus die Anpassung der Stromverteilung zur Integration der für Mieterstrommodelle erforderlichen intelligenten Messtechnik gefördert.
- » Die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn die ordnungsgemäße, sichere Installation und Inbetriebnahme der PV-Anlage und ggf. Zähleranlage für die notwendige Messeinrichtung gemäß gültiger Normen und Regelwerke durch ein geeignetes Fachunternehmen bescheinigt wird (Inbetriebsetzungsprotokoll und Inbetriebnahmeprotokoll zur Übergabe an den Netzbetreiber).
- » Bei steckerfertigen PV-Anlagen kann die Installation der Module auf dem Balkon abweichend von Punkt 5 der Richtlinie in Eigenleistung erbracht werden. Die Installationsnorm ist zu beachten und ein Fachunternehmen prüft und bestätigt die Eignung des Stromkreises für die Einspeisung von Solarstrom.

- » Es ist ein Statiknachweis erforderlich, dass das Dach über ausreichende Lastreserven zur Errichtung einer Photovoltaik-Anlage verfügt.

## **Förderhöhe**

Die Höhe der Förderung beträgt:

- » Für Photovoltaik-Anlagen 100 € /kWp, maximal 1000 € pro Anlage,
- » für steckerfertige PV-Anlagen 100 € pro Anlage,
- » bei zusätzlicher Installation eines Speichers 1000 € als Bonus.
- » Für die Erneuerung der Zähleranlage und dem damit verbundenen Anschluss einer PV-Anlage erfolgt eine Förderung von 1500 €.

## **5.2 Thermische Solaranlagen**

### **Anforderung**

Gefördert wird der Einbau thermischer Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und zur Warmwasserbereitung mit Heizungsunterstützung. Solaranlagen, die ganz der Schwimmbadwasser-Heizung dienen, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn die ordnungsgemäße, sichere Installation und Inbetriebnahme der thermischen Solaranlage gemäß gültiger Normen und Regelwerke durch ein geeignetes Fachunternehmen bescheinigt wird.

### **Förderhöhe**

Die Höhe der Förderung beträgt:

- » Für thermische Solaranlagen zur Warmwasseraufbereitung 1000 € pro Anlage,
- » für thermische Solaranlagen zur Warmwasseraufbereitung mit Heizungsunterstützung 2000 € pro Anlage.

## **5.3 Wärmepumpen**

### **Anforderung**

Bei Sole/Wasser-Wärmepumpen:

- » Maximale Bohrtiefe 70 Meter,
- » die Entnahme der geothermischen Wärme erfolgt über Sonden (Anlagen mit Erdkollektoren sind von der Förderung ausgeschlossen),
- » die wasserrechtliche Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde zur Gewässerbenutzung liegt vor.

Zuständig für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis ist die Untere Wasserbehörde der Stadt Krefeld, Fachbereich 39, Uerdinger Straße 204, 47799 Krefeld, Ansprechpartner Herr Weindorf, Tel 02151/862418.

Bei Luft-Wasser-Wärmepumpen:

- » Der Betrieb erfolgt durch den Bezug von 100 Prozent zertifiziertem Ökostrom (zugelassene Zertifikate sind OK-Power-Label, Grüner Strom-Label, TÜV-Nord-Zertifikat, TÜV-Süd-Zertifikat) oder über eine Photovoltaik-Anlage mit entsprechender Leistung

- » die Immissionsrichtwerte gemäß Technischer Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) werden eingehalten

Die Förderung von Wasser-Wasser-Wärmepumpen (Grundwasser-Wärmepumpen) und Hybrid-Wärmepumpen kann im Rahmen einer Einzelfallentscheidung gemäß Richtlinie Punkt 5.5 geprüft werden.

Unter [www.geothermie.nrw.de](http://www.geothermie.nrw.de) kann über den Standortcheck des Geologischen Dienstes NRW das geothermische Potential eines Untergrundes eingeschätzt werden.

Die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn die erforderlichen Genehmigungen nachgewiesen sind und die ordnungsgemäße, sichere Installation und Inbetriebnahme der Wärmepumpenanlage gemäß gültiger Normen und Regelwerke durch ein geeignetes Fachunternehmen bescheinigt wird.

### **Förderhöhe**

Die Förderung einer Wärmepumpe beträgt pauschal 2000 €.

## **5.4 Dachbegrünung**

### **Anforderung**

Im Rahmen einer Dachbegrünung sind Abdichtungs- und Dämmschichten, die Dränschichten, das Substrat, die Pflanzen und die entsprechenden Errichtungskosten der genannten Schichten förderfähig.

Es ist ein Statiknachweis erforderlich, dass das Dach über ausreichende Lastreserven zur Errichtung einer Dachbegrünung verfügt. Ab 15 Grad Dachneigung sind konstruktive Maßnahmen zur Schubsicherung des Gründachaufbaus vorzunehmen.

Die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn nach Abschluss der Maßnahme die sach- und fachgerechte Ausführung durch eine Fachfirma oder ein Ingenieurbüro bestätigt wurde.

Auskünfte über die Eignung eines Daches als Gründach sind im Gründach-Kataster des LANUV hinterlegt, zu finden unter <https://www.klimaanpassungskarte.nrw.de/>.

### **Förderhöhe**

Die Förderung einer Dachbegrünung beträgt 20 € pro Quadratmeter. Die maximale Förderung der Maßnahme ist auf 1000 € begrenzt.

## **5.5 Klimafreundliche Sondermaßnahme**

### **Anforderung**

Der GB VI – Stabsstelle Klimaschutz und Nachhaltigkeit behält sich vor, bei Maßnahmen, die aufgrund spezieller Randbedingungen nicht in die vorgegebene Fördersystematik passen, zugunsten von klimaschützenden Effekten abweichende Einzelfallentscheidungen zu treffen. Diese dürfen dem Grundgedanken der Förderrichtlinie nicht entgegenstehen. Die Prüfkriterien werden im Einzelfall festgelegt.

### **Förderhöhe**

Die maximale Förderhöhe beträgt 3000 €.

## 6. Bewilligung und Auszahlung sowie Ausschlussfrist

Nach Abschluss und Abrechnung des Vorhabens wird der Auszahlungsantrag unter Angabe der Fördernummer gestellt. Sofern der Auszahlungsantrag unvollständig ist, erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung. Nach Eingang der vollständigen Unterlagen wird der Antrag zur Auszahlung geprüft. Im Falle einer positiven Prüfung erfolgt die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel. Das Prüfergebnis wird mit förmlichem Bescheid bekannt gegeben.

Maßgebend für die Bewertung der Förderfähigkeit und die Berechnung der Zuschüsse sind die Angaben der technischen Beschreibungen sowie der Schlussrechnungen. Sofern die Ausführung einer Fördermaßnahme in Qualität und/oder Umfang in einem nicht nachvollziehbaren Maß von der Antragstellung abweicht, erfolgt eine erneute Überprüfung der Antragsunterlagen, bei der gegebenenfalls ergänzende Belege angefordert werden. Im Ergebnis kann dies zu einer veränderten Förderhöhe führen.

Der Auszahlungsantrag ist mit dem dafür vorgesehenen Formular zu stellen und einschließlich der erforderlichen Unterlagen / Anlagen bei

Stadt Krefeld  
Geschäftsbereich VI – Stabstelle für  
Klimaschutz und Nachhaltigkeit  
Uerdinger Straße 202  
47799 Krefeld

einzureichen. Der Auszahlungsantrag gilt nur in Verbindung mit einem vorausgegangenem positiv beschiedenen Förderantrag. Die erforderlichen Unterlagen / Anlagen werden mit dem jeweiligen Antragsformular beschrieben. Der Antrag wird abgelehnt, wenn auch nach entsprechender Aufforderung die notwendigen Unterlagen nicht fristgerecht eingereicht werden.

Die Förderung gemäß Förderrichtlinie Klimafreundliches Wohnen in Krefeld ist auf maximal 50 Prozent der Gesamtkosten einer Maßnahme begrenzt. Die Förderhöchstgrenze ist auf maximal 5.000 Euro pro Antragsteller\*in und Jahr festgesetzt.

Die mit den Zuschüssen gedeckten Kosten dürfen nicht mietwirksam umgelegt werden.

Die Abruffrist der Fördermittel beträgt 18 Monate nach Bekanntgabe der Fördernummer. Fristbeginn ist die Bekanntgabe des Schreibens zur Feststellung der Förderfähigkeit und Zuteilung der endgültigen Fördernummer. Danach ist der Anspruch ausgeschlossen. Im Ausnahmefall kann auf schriftlichen Antrag eine Fristverlängerung gewährt werden.

## 7. Kumulierbarkeit der Fördermittel

Eine Kumulierung mit anderen Förder- und Zuschussprogrammen ist möglich, sofern dadurch nicht die maximale Förderhöhe von 50 Prozent der Gesamtkosten überschritten wird. In den Antragsformularen ist anzugeben, welche anderen Fördermittel sowie deren Höhe in Anspruch genommen werden.

## 8. Erstattung der Fördermittel

Der / die Antragsteller\*in ist verpflichtet, gewährte Fördermittel zurückzuzahlen, wenn von ihm / ihr für dieselbe Maßnahme ei-

ne Förderung nach anderen Zuschuss-Programmen in Anspruch genommen wird, die dadurch die maximale Förderhöhe von 50 Prozent der Gesamtkosten überschreitet. Kreditprogramme und steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten können mit den Mitteln, die gemäß Förderrichtlinie Klimafreundliches Wohnen in Krefeld gewährt werden, kombiniert werden.

Die Fördermittel werden mit Verzinsung zurückgefordert, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde. Der Erstattungsanspruch der Stadt Krefeld ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt verzinst nach § 49a VwVfG NRW (Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen) zu erstatten.

## 9. Ausschluss des Rechtsanspruchs

Bei der Förderrichtlinie Klimafreundliches Wohnen in Krefeld handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Krefeld. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht daher nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen prüfungsfähigen Anträge (einschließlich der zum Nachweis der richtlinienkonformen Fertigstellung der Maßnahmen geforderten Belege).

Das Förderprogramm gilt unter Vorbehalt der Genehmigung des Haushaltes 2021 durch die Bezirksregierung Düsseldorf.

Darüber hinaus ist die Stadt bei einer gravierenden Änderung der Finanzlage berechtigt, das Förderprogramm zu stoppen und keine Förderzusagen mehr zu erteilen. Dies ist anzunehmen, wenn die Änderung der Finanzlage zu einer haushaltswirtschaftlichen Sperre oder zu einem Haushaltssicherungskonzept in dem betreffenden Jahr führt oder geführt hat.

## 10. Inkrafttreten und Anwendbarkeit der Förderrichtlinie

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.10.2021 in Kraft. Sie ist für die ab diesem Zeitpunkt eingehenden Anträge anzuwenden.

Änderungen können jederzeit durch den Rat der Stadt Krefeld beschlossen werden.

Die allgemeinen Förderrichtlinien der Stadt Krefeld gelten im Übrigen, soweit diese Richtlinie nicht etwas Anderes bestimmt.

## RICHTLINIE DER STADT KREFELD ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON ZUWENDUNGEN AN KUNST- UND KULTURSCHAFFENDE ZUR BEWÄLTIGUNG DER WIRTSCHAFTLICHEN FOLGEN DER CORONA-KRISE („KREFELDER KULTURHILFSFONDS 2.0“) VOM 26.09.2021

### Präambel

Die Corona-Epidemie hat die freie Kunst- und Kulturszene, aber auch die Veranstaltungsbranche insgesamt schwer getroffen. Von Mitte März 2020 bis Juni 2021 waren Konzerte, Ausstel-

lungen, Kabarett- und Tanzabende, Theateraufführungen und ähnliche Events nicht mehr möglich, und sie sind es weiterhin auf absehbare Zeit nur in beschränktem Maße. Während die Einnahmen aus Eintrittsgeldern und Bewirtung nahezu gänzlich ausfielen, blieben die Kosten für die Infrastruktur und die Mitarbeiter/innen weitestgehend bestehen. Die Kulturszene in freier Trägerschaft kämpft coronabedingt vielerorts um ihre Existenz.

Neben der Unsicherheit, was in Zeiten der Pandemie überhaupt möglich und sinnvoll ist, steht vielfach die Frage im Mittelpunkt, welche Arten von Veranstaltungen – auch unter wirtschaftlichen Bedingungen betrachtet – stattfinden können. Nicht zuletzt angesichts der Verunsicherung über den Fortgang der Pandemie und einer möglichen Zurückhaltung des Publikums scheint der Neustart in Kunst und Kultur schwieriger als in anderen gesellschaftlichen Feldern.

Gleichzeitig ist unstrittig, dass Kunst und Kultur für ein lebendiges großstädtisches Leben unerlässlich sind. Konzerte, Ausstellungen, Lesungen, Kabarett, Theater- und Tanzaufführungen bieten nicht nur Unterhaltung und Entspannung, sondern fördern auch den gesellschaftlichen Diskurs und die zwischenmenschliche Begegnung.

Die Themen, Werte und sozialen Fragen, die in der Kunst behandelt werden, haben eine wichtige Funktion für die demokratische Meinungsbildung.

Um der freien Kunst- und Kulturszene in Krefeld in dieser schwierigen Lage zu helfen, legt die Stadt – wie bereits im Herbst 2020 – nun einen „Kulturhilfsfonds 2.0“ auf, aus dem betroffene Kulturschaffende bzw. Kulturakteure finanzielle Mittel beantragen können. Die öffentlichen Fördermittel sollen die erschwerte Rückkehr in den Veranstaltungsbetrieb unterstützen. Es geht der Stadt Krefeld darum, die vorhandene Infrastruktur zu sichern, um die Vielfalt der Kulturszene auch für die Zeit nach der Pandemie zu erhalten.

Bevorzugt gefördert werden sollen Projekte, die Heranwachsende und junge Erwachsene in den Blick nehmen. Diese waren während der Corona-Pandemie in besonderer Weise vom Social Distancing betroffen, da ihnen zeitweise jegliche analogen Besuche von Schulen, Hochschulen, Sportvereinen, Kulturveranstaltungen verwehrt blieben. Diese zuletzt häufig vergessene Zielgruppe soll nun besonders vom „Kulturhilfsfonds 2.0“ profitieren.

## 1. Zweck der Förderung

Die Stadt Krefeld gewährt finanzielle freiwillige Leistungen für die durch die notwendigen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus betroffenen Kulturschaffenden, die die Wiederaufnahme des künstlerischen Betriebs nach der langen Corona bedingten Zwangspause ermöglichen und fördern sollen. Bevorzugt gefördert werden Projekte, die sich im Schwerpunkt an die Zielgruppe Heranwachsender und junger Erwachsener richten.

## 2. Antragsberechtigte/r (Zuwendungsempfänger/in)

Antragsberechtigt sind

- » Einzelkünstler/innen und andere Selbständige aus der Veranstaltungsbranche,
- » Kulturinitiativen und Veranstaltungsstätten,

- » Vereine und Kultureinrichtungen in freier Trägerschaft, die ihren Arbeitssitz in Krefeld haben,
- » im Haupterwerb kulturell/künstlerisch tätig sind sowie
- » eine Steuernummer eines deutschen Finanzamtes besitzen.

## 3. Antrags-/Fördergegenstand

Die Beantragung einer finanziellen Förderung durch die unter Ziff. 2 genannten Berechtigten ist in den folgenden Fällen möglich:

- a. Förderung von Projekten, die vorrangig dem Erhalt bestehender Einrichtungen und Programme dienen bzw. dort neue Veranstaltungsformate auf den Weg bringen.
- b. Förderung von Projekten, die nachhaltig in die eigene Produktions- und/oder Veranstaltungsinfrastruktur investieren. Nachhaltig sind Investitionen dann, wenn sie über den Zeitraum der Corona-Krise hinaus von Bestand sind und somit einen Beitrag zur längerfristigen Existenzsicherung leisten.

Die Projekte, für die ein Zuschuss beantragt wird, dürfen noch nicht begonnen worden sein. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist ausgeschlossen.

## 4. Vorrang anderweitiger Förderung

Alle Fördermöglichkeiten aus den Programmen des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen sind in Anspruch zu nehmen bzw. entsprechende Anträge einzureichen.

Eine Kumulierung mit Hilfen nach dieser Richtlinie ist (nur dann) zulässig, sofern aus der Verwendung aller Fördermöglichkeiten keine Überdeckung eintritt. Für einen entsprechenden Nachweis sind Kopien der Fördermittel- und/oder Ablehnungsbescheide dem Antragsformular beizufügen.

## 5. Art und Umfang der Förderung

Die Zuwendung erfolgt als Förderung an die unter Ziff. 2 genannten Berechtigten.

Sie wird in Form einer zinslosen, bedingt rückzahlbaren Leistung gewährt. Es handelt sich um eine Fehlbedarfsfinanzierung mit Höchstbetrag. Die folgenden Höchstbeträge werden hierbei gewährt:

- » Förderung nach Ziff. 3 lit. a. (maximal) 7.500 EUR
- » Förderung nach Ziff. 3 lit. b. (maximal) 2.500 EUR

Jede/r Antragsberechtigte kann eine Förderung i. H. v. insgesamt maximal 10.000 EUR beantragen.

Für das Haushaltsjahr 2021 stehen finanzielle Mittel i. H. v. 150.000 EUR zur Verfügung.

## 6. Antragstellung

Die Anträge sind elektronisch oder schriftlich spätestens bis zum 10.11.2021 an das Kulturbüro der Stadt Krefeld (kulturfonds@krefeld.de, Friedrich-Ebert-Str. 42, 47799 Krefeld) zu richten. Das Antragsformular ist auf der Internetseite [www.krefeld.de](http://www.krefeld.de) zu finden. Es können nur vollständige und fristgerecht eingegangene Anträge geprüft werden. Jede/r Antragsberech-

tigte kann mehrere Anträge zu den einzelnen Fördergegenständen bis zur Erreichung der in Ziff. 5 genannten Höchstgrenze einreichen.

Bei Anträgen sind die folgenden Unterlagen dem Antrag beizufügen:

- » Beschreibung des Projektes bzw. der Infrastrukturmaßnahme (max. zwei DIN A 4 Seiten)
- » Kosten- und Finanzierungsplan (Gegenüberstellung der zu erwartenden Ausgaben, inkl. MwSt., sowie der zu erwartenden Einnahmen)

## 7. Bewilligung

Die eingehenden Anträge werden in einer Jury, bestehend aus

- » der/dem Kulturbeauftragten der Stadt Krefeld,
- » der/dem Vorsitzenden des Kultur- und Denkmalausschusses,
- » der/dem Vorsitzenden des Krefelder Kulturrates sowie
- » einem/einer Vertreter/in der Initiative „Wir müssen reden!“,

geprüft und entschieden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Prüfung der Bewilligung erfolgt nach pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Jurysitzungen finden jeweils einmal monatlich statt. Die Anträge in einer Jury-Sitzung beraten, die Antragsteller im Anschluss informiert. Bei Bedarf (z. B. erhöhte Anzahl an Anträgen) können Jurysitzungen nach Absprache auch in kürzeren Abständen stattfinden, um Entscheidungen über vorliegende Anträge zeitgerecht zu treffen.

Eine Bewilligung der Anträge erfolgt nach dem zeitlichen Eingang der Anträge und kann nur bis zum Ausschöpfen der in Ziff. 5 genannten Höhe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt zeitnah nach der Bewilligung auf das gemäß Zuwendungsantrag angegebene Bankkonto.

## 8. Mitwirkungspflichten/Verwendungsnachweis

Der/Die Antragsteller/in ist verpflichtet, Änderungen des dem Antrag zugrundeliegenden Sachverhalts unverzüglich bei der Stadt Krefeld anzuzeigen.

Er/Sie ist verpflichtet, im Bedarfsfall der Stadt Krefeld die zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Bearbeitung oder nachträglichen Kontrolle des Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.

Ein zahlenmäßiger Verwendungsnachweis inkl. einseitigem Sachbericht ist nach dem auf der Internetseite der Stadt Krefeld veröffentlichten Muster bis zum 31.03.2022 dem Kulturbüro der Stadt Krefeld vorzulegen.

Die verspätete Vorlage von Verwendungsnachweisen kann zu

einem Widerruf des Zuwendungsbescheides und einer entsprechenden Rückforderung der geleisteten Zuwendung führen.

## 9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Stadt Krefeld über die Gewährung von Zuwendungen an Kunst- und Kulturschaffende zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise („Krefelder Kulturhilfsfonds 2.0“) vom 28.07.2021 außer Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Richtlinie wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

### Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Richtlinie nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Richtlinie ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 26. September 2021

Der Oberbürgermeister  
Frank Meyer

## RICHTLINIE DES KUNSTBEIRATES DER STADT KREFELD

vom 26.09.2021

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 16.09.2021 die nachstehende Richtlinie des Kunstbeirates beschlossen.

### Präambel

Kunst im öffentlichen Raum ist seit Jahrhunderten ein fester und herausragender Bestandteil von Stadtkultur. Sie trägt in besonderer Weise zur Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit ihrer Stadt bei. Nicht selten stehen bedeutende Kunstwerke

symbolisch für eine ganze Stadt. Kunst im öffentlichen Raum gewinnt aber auch aus anderen Gründen an Aktualität: Heute sind Kunstwerke nicht nur durch zunehmenden Vandalismus, Verwahrlosung und Diebstahl bedroht, sondern auch durch städtebauliche Veränderungen sowie Umnutzungen, Abrisse und Umbauten öffentlicher Gebäude in ihrer ursprünglichen Intention gefährdet. In Kenntnis dieser Tatsachen bedarf der Umgang mit Kunst im öffentlichen Raum besonderer Aufmerksamkeit. Diese Aufgabe wird durch den Kunstbeirat der Stadt Krefeld wahrgenommen, der auf Grundlage der nachfolgenden Richtlinie als ständiges Gremium den Rat und seine Ausschüsse sowie die Bezirksvertretungen in allen Fragen von Kunst im öffentlichen Raum berät. Die endgültige Entscheidung trifft das jeweils zuständige Gremium.

## 1. Aufgaben und Zuständigkeiten des Kunstbeirates

1. Der Kunstbeirat berät in einem frühen Planungsstadium über jegliche Aufstellung von Kunstwerken im öffentlichen Raum.
2. Er wägt über die in vielen Fällen bestehenden, zum Teil konkurrierenden ästhetischen Wertungen einzelner Kunstwerke und über das Spannungsverhältnis zwischen einem Kunstwerk und seinem öffentlichen Umfeld ab.
3. Zum öffentlichen Raum im Sinne dieser Richtlinie gehören alle städtischen Straßen, Wege, Plätze oder Grünflächen sowie alle öffentlich zugänglichen Teile städtischer Bauwerke.
4. Bei Angeboten zur Schenkung von Kunst im öffentlichen Raum berät der Kunstbeirat zur Annahme bzw. Ablehnung der Schenkung.
5. Der Kunstbeirat steht auf Wunsch bei allen Maßnahmen der städtischen (Eigen-) Gesellschaften beratend zur Seite, die eine Aufstellung von Kunstwerken auf eigenen Grundstücken vorsehen.
6. Der Kunstbeirat ist frühzeitig bei allen Fragen der Versetzung, Veränderung und Beseitigung von Kunstwerken anzuhören.

## 2. Zusammensetzung

1. Der Kunstbeirat ist kein Ausschuss im Sinne des § 57 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW).
2. Er besteht aus geborenen sowie gekorenen Mitgliedern mit Stimmrecht und zusätzlich (einzelfallbezogen) aus beratenden Mitgliedern ohne Stimmrecht.
3. Der Kunstbeirat kann im Einzelfall durch Beschluss Sachverständige zu den Beratungen entsprechend § 58 Abs. 3 Satz 5 GO NRW hinzuziehen.
4. Die geborenen Mitglieder des Kunstbeirates sind
  - › die/der Kulturdezernent/in
  - › die/der Dezernent/in für Stadtplanung, Bau und Gebäudemanagement
  - › die/der Kulturbeauftragte

- › die/der Direktor/in der Kunstmuseen
- › ein/e weitere/r wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in der Kunstmuseen
- › die/der Dekan/in der Fachschaft Design der Hochschule Niederrhein

Die gekorenen Mitglieder des Kunstbeirates sind

- › vier Ratsmitglieder, die durch den Rat der Stadt Krefeld gewählt werden
- › ein/e Künstler/in (Bundesverband Bildender Künstler)
- › ein/e Künstler/in (Gemeinschaft Krefelder Künstler)
- › ein/e Künstler/in (Krefelder Kunstverein)

Die Wahl der Ratsmitglieder erfolgt entsprechend § 50 Abs. 3 GO NRW, die Wahl der vorgenannten Künstler/innen erfolgt auf Vorschlag der genannten Institutionen gemäß § 50 Abs. 2 GO NRW.

5. Die Dauer der (geborenen und gekorenen) Mitgliedschaft ist auf die Legislaturperiode des Stadtrates begrenzt.
6. Den Vorsitz führt die/der Kulturdezernent/in. Die Stimme der/des Vorsitzenden entscheidet bei Stimmgleichheit. Der Kunstbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der geborenen und gekorenen Mitglieder anwesend sind.

## 3. Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Kunstbeirates sind verpflichtet, ihre Tätigkeit uneigennützig und gewissenhaft durchzuführen. Sie erfüllen ihre Aufgaben fachbezogen, unabhängig und nicht als Standes- oder Interessenvertreter.
2. Die Mitglieder müssen amtliche Angelegenheiten geheim halten, wenn die Verschwiegenheit durch Gesetz vorge-schrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist oder durch den Stadtrat oder einen seiner Ausschüsse beschlossen wurde.

## 4. Abgrenzung zur Arbeit des Gestaltungsbeirates

1. Die Aufgabe des Gestaltungsbeirates ist es, die stadtplanerische Gestaltung in ihrer Gesamtheit und die Gestaltungsauswirkungen großer städtebaulicher Projekte zu beurteilen und diesbezüglich Empfehlungen auszusprechen.
2. Sollte es im Einzelfall zu einer Überschneidung beider Aufgaben kommen, sollen beide Gremien in einer gemeinsamen Sitzung darüber beraten und einvernehmlich eine Empfehlung beschließen. Können sich die beiden Gremien auf eine einvernehmliche Regelung nicht verständigen, entscheidet der Haupt- und Beschwerdeausschuss der Stadt Krefeld, welches der beiden Gremien für den Rat und dessen Ausschüsse eine Empfehlung abgeben soll.

## 5. Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung und die Vorbereitung der Sitzungen des Kunstbeirates obliegen der/dem Kulturbeauftragten.
2. Verwaltung, die Ratsgremien und die Mitglieder des Kunstbeirates können Beratungsthemen zur Tagesordnung an-

- melden. Die Anmeldungen müssen zwei Wochen vor dem Sitzungstermin der Geschäftsführung vorliegen.
- Der Kunstbeirat tagt (mindestens) zweimal jährlich. Er ist auf Antrag von wenigstens vier seiner geborenen und gekorenen Mitglieder einzuberufen.
  - Die Einladung mit Tagesordnung wird allen Mitgliedern des Kunstbeirates spätestens eine Woche vor der Sitzung zu gestellt.
  - Die Geschäftsführung gibt die Empfehlungen des Kunstbeirates den betroffenen Fachausschüssen bekannt. Die Niederschrift der Sitzung erhalten der Ausschuss für Kultur und Denkmal und der Gestaltungsbeirat zur Kenntnis.

## 6. Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Kunstbeirates sind nicht öffentlich; es sei denn, der Kunstbeirat beschließt mit der Mehrheit seiner geborenen und gekorenen Mitglieder öffentlich zu tagen.

## 7. Anhörung

Bei den Beratungen hat in der Regel der/die Vorsitzende dem/der Entwurfsverfasser/in des zu beurteilenden Projektes oder der den Bau in Auftrag gebenden Person Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

## 8. Budget

- Die Mitglieder des Kunstbeirates arbeiten ehrenamtlich.
- Der Kunstbeirat verfügt über kein eigenes Budget, es sei denn, ihm werden zur Erfüllung seiner Aufgaben kommunale Mittel oder Spenden und Zuwendungen Dritter zuteil, die dann treuhändig von der Stadt Krefeld verwaltet werden.

## 9. Inkrafttreten

Die Richtlinie des Kunstbeirates tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Kunstbeirates vom 22.04.2014 außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Richtlinie wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

#### Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Richtlinie nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Richtlinie ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 26. September 2021  
Der Oberbürgermeister  
Frank Meyer

## MITTEILUNG ÜBER DEN ABLAUF ODER DAS ERLÖSCHEN VON NUTZUNGSRECHTEN AN WAHLGRABSTÄTTEN

Die Nutzungsrechte an den nachstehend aufgeführten Wahlgrabstätten sind abgelaufen oder nach § 15 Abs. 5 Friedhofssatzung erloschen. Falls diese Wahlgrabstätten für weitere Beerdigungen genutzt werden sollen, werden die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger hiermit nach § 17 Abs. 4 Friedhofssatzung in Verbindung mit entsprechender Anwendung des § 36 Abs. 7 Friedhofssatzung öffentlich aufgefordert, den Wiedererwerb sofort – spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung – beim Kommunalbetrieb Krefeld AöR, Fachabteilung Friedhöfe, Heideckstraße 127, 47805 Krefeld schriftlich zu beantragen. Anderenfalls besteht kein Nutzungsrecht und die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger sind nach § 43 Abs. 3 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die auf der Grabstätte befindlichen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, ist der Kommunalbetrieb Krefeld AöR berechtigt, die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen nach § 43 Abs. 3 S. 2 Friedhofssatzung im Wege der Verwaltungsvollstreckung abräumen zu lassen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

### Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	36		152-153	Leven	Theresia Hermine	18.09.1990
Hauptfriedhof	37		214-215	Baumann	Arnold Peter	22.07.1993
Hauptfriedhof	48		42	Ledermann	Gottfried	14.11.1961
Hauptfriedhof	52+		279	Ferlings	Louise	11.11.1975



Hauptfriedhof	T	502	Kellen	Erich	14.11.1966
Hauptfriedhof	W	1028	Beckers	Maria Bernhardine	13.12.1990
Hauptfriedhof	W	1120-1121	Herzstein	Maria	22.11.1985
Bockum	5	106	Schmitz	Theresia Elisabeth	29.11.1990
Fischeln	22	32	Tommessen	Gertrud	17.11.1955
Fischeln	40	135-136	Kubot	Stanislaus	21.05.1991
Linn	G	42	Eschbaum	Balthasar	28.09.1965
Traar	BA	13	Müller	Christine	15.02.1961
Uerdingen	19+	21	Rothe	Katrin	07.04.1966

Fischeln	28	26	4	Neuhausen	Martha	08.07.1991
Fischeln	28	28	3	Grzesitza	Erika Agnes	05.08.1991
Linn	Q	1	14	Carraro	Hildegard	24.11.1987
Linn	Q	2	1	Jansen	Heinrich	17.03.1987
Linn	Q	2	2	Dulinski	Emma	27.04.1987
Linn	Q	2	7	Loewenfosse	Maria	21.09.1987
Linn	Q	3	8	Abraham	Achim	14.06.1988
Linn	Q	3	16	Bernasch	Georg	21.10.1988
Linn	Q	4	1	Mülders	Hildegard	30.06.1988
Linn	Q	4	2	Derks	Elisabeth	11.07.1988
Linn	Q	4	9	Stadlik	Ilona	21.11.1988
Linn	Q	4	14	Werner	Luise	30.12.1988
Linn	Q	5	1	Kohlen	Herbert	02.10.1989

## MITTEILUNG ÜBER ABGELAUFENE RUHEZEITEN AN REIHENGRABSTÄTTEN

Auf den städtischen Friedhöfen sind die Ruhezeiten der nachfolgend aufgeführten Reihengrabstätten abgelaufen. In diesen Fällen sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen von den Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 43 Abs. 3 S. 1 Friedhofssatzung zu entfernen. Wird dieser Aufforderung nach § 43 Abs. 3 S. 2 Friedhofssatzung und in entsprechender Anwendung des § 36 Abs. 7 Friedhofssatzung innerhalb einer Frist von drei Monaten nicht Folge geleistet, ist der Kommunalbetrieb Krefeld AöR berechtigt, die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen im Wege der Verwaltungsvollstreckung abräumen zu lassen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht. Zusätzlich zu dieser Bekanntmachung wird ein Hinweisschild im jeweiligen Grabfeld aufgestellt.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des Verstorbenen sind angegeben:

### Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Fischeln	28	1	9	Beier	Thomas	02.01.1990
Fischeln	28	4	14	Lewitzky	Annemarie	20.08.1990
Fischeln	28	8	7	Wüstenfeld	Karl August Friedric	08.02.1990
Fischeln	28	8	17	Kammeier	Fred Dietrich Konrad	30.10.1990
Fischeln	28	12	8	Siedlok	Helena	12.04.1990
Fischeln	28	14	5	Drescher	Jan	09.05.1990
Fischeln	28	16	2	Birkmann	Anna Maria	19.06.1990

## MITTEILUNG ÜBER UNGEPFLEGTE WAHL- UND REIHENGRABSTÄTTEN

Die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten werden seit einiger Zeit nicht mehr ordnungsgemäß der Würde des Friedhofes entsprechend gärtnerisch gepflegt. Das Nutzungsrecht an der Grabstätte ist demnach nach § 36 Abs. 1 Friedhofssatzung zwingend zu entziehen und die Grabstätte einzuebnen. Die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger werden hiermit gemäß § 36 Abs. 4 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 7 Friedhofssatzung aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung, die Grabstätte wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Zusätzlich zu dieser Bekanntmachung wird ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgestellt. Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, wird nach § 36 Abs. 5 Friedhofssatzung das Nutzungsrecht an der Grabstätte entschädigungslos entzogen und die Grabstätte eingeebnet. Zur Einebnung zählt auch die Abräumung der auf den Grabstätten befindlichen Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 36 Abs. 6 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des (letzten) Verstorbenen sind angegeben.

### Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	1		57	Rudolph	Robert	03.11.1922

Hauptfriedhof	1	272	Köppel	Minna Selma Frieda	06.11.1998
Hauptfriedhof	1	157-158	Leskien	Dora Margarete Elisa	15.10.1992
Hauptfriedhof	1	225-226	Thiemann	Walter	20.04.1961
Hauptfriedhof	22+	55-56	Rossing	Wilhelm	26.03.1964
Hauptfriedhof	23	182	Becker	Balbina Johanna	07.05.1998
Hauptfriedhof	32	264	Hellings	Rolf Hans	13.10.2009
Hauptfriedhof	32	341	Kreymann	Helmut Karl	11.11.2010
Hauptfriedhof	32	133-134	Erkens	Frank	29.08.2011
Hauptfriedhof	32	354-355	Korten	Wilhelmine	04.01.1967
Hauptfriedhof	32+	702-703	Uebergünn	Helene	27.03.1992
Hauptfriedhof	C	1416, 1417	Kaulertz	Maria Margarete Luis	26.08.2002
Hauptfriedhof	E	480-481	Kempen	Gertrud Elisabeth	01.03.1995
Gellep-Stratum	3A	215	Heusen	Anna Elisabeth Charl	08.11.2001
Hüls	8	233-235	Brands	Michelle Sofie	08.02.2000
Hüls	13	100	Schütz	Ida	07.11.1963
Linn	M	178	Gröters	Peter Paul	05.11.1965
Oppum	D	218,219	Bosse	Roland Hermann	12.02.1974
Oppum	R+	107	Salms	Ludwig Wilhelm	06.03.2007
Oppum	U	189-190	Michaelis	Wilhelm	03.05.1979
Uerdingen	25	228	Leuf	Edeltraud Helga	05.12.2012

## Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	66	15	4	Maibaum	Horst Günter	15.08.2012
Hauptfriedhof	66	15	9	Berkessel	Liane	18.09.2012
Hüls	15A	16	5	Dammertz	Anna Wilhelmine	19.08.2013
Hüls	27	8	57	Wöstmann	Adelgunde Henriette	10.12.1993
Linn	Q	14	1	Nolden	Hubert Adolf	23.06.2005
Linn	Q	15	6	Schmidt	Lothar Oswald	17.08.2006
Oppum	Ü	11	45	Freistadt	Anna Margarete Franz	02.02.2001

## MITTEILUNG ÜBER SONSTIGE MÄNGEL BEI WAHL- UND REIHENGRABSTÄTTEN

Die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten entsprechen nicht den sonstigen Vorschriften der Friedhofssatzung. Nach § 36 Abs. 3 Friedhofssatzung kann das Nutzungsrecht entschädigungslos entzogen und die Grabstätte eingeebnet werden, wenn andere Mittel nicht geeignet erscheinen, den rechtswidrigen Zustand zu beenden. Hierbei kommt es insbesondere auf die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme im Rahmen der Abwägung des privaten Interesses an der Erhaltung der Grabstätte als Familiengedenkstätte gegenüber dem allgemeinen Interesse an einem ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Friedhofsbetrieb an. Die Ersatzvornahme ist im Regelfall dann unverhältnismäßig, wenn die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nicht zu ermitteln sind und die Kosten der Ersatzvornahme damit zu Lasten der Allgemeinheit gehen. Die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger werden hiermit gemäß § 36 Abs. 4 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 7 Friedhofssatzung aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung, die Grabstätte wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Zusätzlich zu dieser Bekanntmachung wird ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgestellt. Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, wird nach § 36 Abs. 5 Friedhofssatzung das Nutzungsrecht an der Grabstätte entschädigungslos entzogen und die Grabstätte eingeebnet. Zur Einebnung zählt auch die Abräumung der auf den Grabstätten befindlichen Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 36 Abs. 6 S. 3 Friedhofssatzung nicht. Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des (letzten) Verstorbenen sind angegeben.

## Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Oppum	U	1	13	Molderings	Manfred	17.02.2017

## EINEBNUNGSANDROHUNG BEI ABLAUF VON NUTZUNGSRECHTEN ODER RUHEZEITEN BZW. BEI ERLÖSCHEN VON NUTZUNGSRECHTEN AN WAHL- BZW. REIHENGRABSTÄTTEN

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur Entfernung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen fruchtlos abgelaufen.

Nach Ablauf der Nutzungszeit besteht für die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 43 Abs. 3 S.1 Friedhofssatzung die Verpflichtung, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen.

Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 43 Abs. 3 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angedroht.

Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

### Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	9		822	Stichmann	Margareta Barbara	04.07.2000
Hauptfriedhof	29		162-163	Vogel	Kurt	22.11.1956
Hauptfriedhof	37A		300-301	Birgels	Helene	25.07.1967
Hauptfriedhof	41		266-268	Nelskamp	Sophie	06.04.1970
Hauptfriedhof	48		69	Schagen	Berta Johanna	14.06.1991
Hauptfriedhof	52+		11	Schreiber	Wilhelm	27.04.1977
Hauptfriedhof	57		10	Jansen	Johann	12.01.1945
Hauptfriedhof	68+		148	Schäfer	Emil	27.07.1976
Hauptfriedhof	68+		225	Loosen	Kurt Heinrich	08.01.1998
Hauptfriedhof	K+		48-49	Alt	Irma	06.11.1985
Hauptfriedhof	M		322,323	Jungvogel	Wilhelm	07.07.1956
Hauptfriedhof	M		402-403	Bierschel	Max	25.11.1974
Hauptfriedhof	P		24-26	Lennartz	Klara	13.05.1991
Hauptfriedhof	V		222	Eysen	Josepha	06.04.1990

Bockum	1+		1322	Brons	Elise Henriette	12.10.2000
Fischeln	41+		29	Kurth	Franz	04.02.1998
Hüls	25		518	Pranzas	Hermann	22.07.1991
Oppum	K		89,90	Kleischmann	Emil	18.03.1974

### Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	19A	2	62	Hofer	Felizitas	19.01.1988
Hauptfriedhof	19A	2	68	Fries	Helmut Joseph	13.06.1989
Hauptfriedhof	19A	8	73	Puneßen	Gertrud Auguste	23.11.1989
Hauptfriedhof	19A	9	46	Weber	Antonie	26.11.1986
Hauptfriedhof	19A	9	62	Schmitz	Anna Maria	15.11.1988
Hauptfriedhof	19A	12	47	Horsten	Wilhelm	14.05.1987
Hauptfriedhof	19A	12	61			
Elfrath	29	1	2	Rauf	Adolf	04.01.1990
Elfrath	29	1	10	Rath	Alfred Jakob Wilhelm	09.08.1990
Elfrath	29	2	8	Gebloński	Marta	21.12.1990
Elfrath	29	4	1	Meier	Anna	02.04.1990
Elfrath	29	5	10	Brouns	Gerhard	03.09.1990
Elfrath	29	8	10	Evertz	Hans Gerd	07.11.1990
Elfrath	29	13	3	Sierke	Horst	25.01.1990
Elfrath	29	15	1	Themanns	Margareta	09.07.1990
Elfrath	29	15	8	Hüskes	Sophie	05.02.1991
Uerdingen	30B	1	3	Steinert	Irma	26.03.1990
Uerdingen	30B	1	4	Werquet	Viktor August	19.04.1990
Uerdingen	30B	1	7	Bocks	Michael	20.03.1990
Uerdingen	30B	1	8	Thelen	Emma Auguste Mathild	14.05.1990

Uerdingen	30B	1	12	Thomas	Anna	24.04.1990
Uerdingen	30B	2	8	Gresser	Ernst Albert August	19.06.1990
Uerdingen	30B	3	3	Young	Stefan Volker	16.07.1990
Uerdingen	30B	3	9	Enger	Anton Theodor	15.08.1990

## NUTZUNGSRECHTSENTZUG UND EINEB- NUNGSANDROHUNG BEI UNGEPFLEG- TEN WAHL- UND REIHENGRABSTÄTTEN

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands der Grabstätte fruchtlos abgelaufen.

Hiermit wird das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach § 36 Abs. 1 und Abs. 5 Friedhofssatzung entschädigungslos entzogen. Da nunmehr kein Nutzungsrecht besteht, sind die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 36 Abs. 6 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen.

Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 36 Abs. 6 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angedroht.

Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

### Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Fischeln	8		112	Landesvatter	Gertrud Eva Anna	06.07.2010
Fischeln	14		22A	Brosen	Gertrud	10.10.1972
Fischeln	35		32	Schlüter	Günther Heinrich	14.03.2008
Fischeln	43		425	Güttsches	Maria	22.05.2006
Fischeln	51		452,453	Platen	Maria Gertrud	05.03.1999
Uerdingen	13		322	Ersfeld	Anna Johanna Mechtil	16.02.1999

### Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	66	4	17	Frehn	Iris Ingeborg	06.07.2007
Fischeln	10A+	5	36	Planker		15.02.1985
Fischeln	27	1	15	Krohnen	Rudolf Gottfried	25.10.1993
Fischeln	41	5	31	Schmidt	Helene Minna Frieda	25.03.1993
Fischeln	41	5	37	Giesing	Luise	09.07.1993
Fischeln	41	7	29	Schrooten	Wanda	24.11.1993
Fischeln	41	11	23	Motl	Manuela Alexandra an	11.07.1994
Fischeln	41	15	33	Bürger	Maria	20.10.1998
Fischeln	41	15	42	Menzel	Ingrid Martha Selma	17.12.1998
Fischeln	41	16	25	Conrad	Emmi Karoline	03.11.1997
Fischeln	41	16	42	Kogler	Konrad Friedrich Kar	17.02.1999
Fischeln	41	18	41	Schmitz	Theodor	27.04.1999
Fischeln	41	19	17	Dames	Robert Otto	09.05.1996
Fischeln	41	19	36	Bartz	Adele Hubertina	02.06.1999
Fischeln	48	8	37	Knipprath- Blasius	Ulrike Elisabeth	02.11.1998
Fischeln	49	1	5	Zerfowfski	Udo Paul	13.04.2000
Fischeln	49	1	24	Bühl van	Anna	09.08.2001
Fischeln	49	8	26	Intveen	Wilhelm Jakob	14.09.2000
Fischeln	54	2	11	Läkes	Gertrud	27.03.1995
Fischeln	54	9	15	Dierx	Wilhelm Johannes	20.07.1994
Fischeln	60	5	33	Kutscher	Gerd	14.12.2005

## NUTZUNGSRECHTSENTZUG UND EINEB- NUNGSANDROHUNG BEI SONSTIGE MÄN- GELN AN WAHL- UND REIHENGRABSTÄTTEN

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands der Grabstätte fruchtlos abgelaufen.

Hiermit wird das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach § 36 Abs. 3 und Abs. 5 Friedhofssatzung entschädigungslos entzogen. Die Aufrechterhaltung der Grabstätte als private Familiengedenkstätte ist in Abwägung zum allgemeinen Interesse eines ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Friedhofsbetriebs unverhältnismäßig. Da nunmehr kein Nutzungsrecht besteht, sind die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 36 Abs. 6 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen.

Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 36 Abs. 6 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angedroht.

Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

### Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	M		508-509	Niehaus	Katharina Luise	29.11.2018
Linn	S		454	Junghans	Frieda Edith	20.12.2010

### Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Fischeln	28	1	3	Kolfhaus	Walther Emil Hugo	19.10.1989
Fischeln	38	2	40	Witala	Erich	27.05.2004

## EINEBNUNGSFESTSETZUNGEN BEI WAHL- UND REIHENGRABSTÄTTEN

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten sind die öffentlich bekanntgemachten Einebnungsandrohungen zwischenzeitlich bestandskräftig und damit unanfechtbar geworden. Hiermit wird die Einebnung im Rahmen der Ersatzvornahme nach § 36 bzw. § 43 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 64 Abs. 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) festgesetzt.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des (letzten) Verstorbenen sind angegeben.

### Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	9		206	Kischelewski	Elsa Rosa Frieda	09.02.1990
Hauptfriedhof	14		155	Peschges	Sophia Paula	08.08.1990
Hauptfriedhof	14		318	Hallmann	Theodor	30.03.1960
Hauptfriedhof	28		167	Sanders	Gerhard Heinrich	20.06.1990
Hauptfriedhof	28		133I, 133K	Thoenissen	Maria	06.05.1981
Hauptfriedhof	43		394	Strickling	Karl	29.05.1961
Hauptfriedhof	51+		215	Schulz	Margarete	10.01.1969
Hauptfriedhof	68A+		39	Herzog	Max	30.05.1979
Hauptfriedhof	D		1812, 1813	Stappen	Hedwig	02.06.1980
Hauptfriedhof	M		821,822	Schmeder	Josef	14.05.1969
Bockum	14		349,350	Franke	Lieselotte	26.03.1991
Bockum	14		402	Kuhnen	Heinrich	01.09.1983
Elfrath	2		5116	Stapel	Karl-Heinz	15.11.1990
Fischeln	17		1	Oechsner	Clasine	25.11.1953
Uerdingen	8		28	Kaulen	Maria	05.03.1957
Uerdingen	18		54,55	Böhm	Waldemar	21.09.1964
Uerdingen	20A		113	Voß	Anna Henriette	03.05.1991

### Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	19	17	2	Gamert	Jan Paul	12.06.2017
Hauptfriedhof	66	17	48	Schöndeling	Jürgen	02.08.2019
Fischeln	49	17	20	Will	Dirk	18.06.2002
Fischeln	49	19	9	Engels	Johanna Franziska	29.07.2002

Krefeld, 15. September 2021  
Kommunalbetrieb Krefeld AöR  
Fachabteilung Friedhöfe  
Der Vorstand  
Helmut Döpcke

## AUF EINEN BLICK

### NOTDIENSTE

**Elektro-Innung Krefeld**  
0 18 05-66 05 55

### NOTDIENSTE

**Innung für Sanitär-Heizung-Klima-  
Apparatebau Krefeld**

**01.10. - 03.10.2021**

Akouz GmbH  
Oberdiessemer Straße 46  
47805 Krefeld  
**80 48 04**

**08.10. – 10.10.2021**

Frank Angele  
Bruckersche Straße 198  
47839 Krefeld  
**75 73 25**

## ÄRZTLICHER DIENST

**ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST**  
116 117

### ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon 0 18 05 - 04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

### ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon 0 18 05 - 98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

## KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST

Der Kommunale Ordnungsdienst ist Ansprechpartner in Sachen Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf Krefelder Straßen, Wegen und Plätzen.

**Er ist aktuell erreichbar**

**montags bis freitags von 8 bis 19 Uhr  
sowie samstags, sonn- und feiertags von 10 bis 19 Uhr  
unter der Rufnummer 0 21 51 / 86 22 25.**

Außerhalb dieser Zeiten kann der KOD über die Leitstelle der Polizei unter der Rufnummer **0 21 51 / 63 40** oder per E Mail an **KOD@Krefeld.de** informiert werden.

## TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter **Telefon 07 00- 84 37 46 66** zu erreichen.

## RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

<b>Feuer</b>	<b>112</b>
<b>Rettungsdienst/Notarzt</b>	<b>112</b>
<b>Krankentransport</b>	<b>192 22</b>
<b>Branddirektion</b>	<b>82 13-0</b>
<b>Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen</b>	<b>1 97 00</b>

## APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

[www.aknr.de](http://www.aknr.de)

oder telefonisch unter der vom Festnetz  
kostenlosen Rufnummer **08 00-0 02 28 33**

## TELEFONSEELSORGE

**08 00-1 11 01 11 und 08 00-1 11 02 22**



### „Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter [www.krefeld.de/amtsblatt](http://www.krefeld.de/amtsblatt) zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugs geld (einschl. Porto) jährlich 84,60 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13- Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.